

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE DALAAS

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 30. Dezember 2024

20. Verordnung: Abfallgebührenverordnung

Verordnung der Gemeinde Dalaas über die Regelung der Abfallgebühren

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Dalaas vom 18.12.2024 wird gemäß § 17 Abs. 3 Zif. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 des Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006 idgF, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.

(2) „Schlafstellen“ sind Betten, Notbetten bzw. Zusatzbetten oder Lagerstellen, die der Übernachtung von Personen dienen.

(3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Büros und dgl.).

(4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sack- und Behälterentleerungsgebühr)
- c) eine Sperrmüllmarkengebühr

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
- b) Grundgebühr für Haushalte mit Zimmervermietung bis 9 Schlafstellen
- c) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer

Abfuhrgebühren (Sack- und Behälterentleerungsgebühren); das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Bioabfälle
- b) Sackgebühr für Restabfälle
- c) Gebühr für die Entleerung von Restabfalltonnen
- d) Gebühr zur Entleerung von Restabfallcontainern
- e) Gebühr für Sperrmüllmarken

(4) Die „Grundgebühren“ dienen zur Abdeckung jener Kosten, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Z.B Kosten die der Gemeinde aus der Bereitstellung und den Betrieb von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, Altstoffen, Problemstoffen

sowie Gartenabfällen entstehen, sowie der zumindest teilweisen Abdeckung der Kosten für die Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Eigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerkes sowie der Inhaber des Baurechtes.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Grundgebühr wird pro Jahr wie folgt vorgeschrieben:

a) Einzelpersonenhaushalte	37,26 Euro
b) Mehrpersonenhaushalte (2 bis 3 Personen)	74,52 Euro
c) Mehrpersonenhaushalte (4 bis 5 Personen)	111,78 Euro
d) ab 6 Personen jede weitere Person	19,67 Euro
e) pro Ferienwohnung oder Zweitwohnung	74,52 Euro
f) Haushalte mit Zimmervermietung (auch Arbeiterzimmer) bis 9 Schlafstellen	111,78 Euro
g) sonstige Abfallbesitzer (pro Einrichtung, Anlage oder Betrieb, Ferienhäuser und Vermieter ab 10 Schlafstellen)	150,08 Euro

(2) Höhe der Sack-, Tonnen-, Containerentleerungs- und Sperrmüllmarkengebühr:

a) Restabfallsäcke 20 Liter	2,05 Euro
b) Restabfallsäcke 40 Liter	4,10 Euro
c) Restabfalltonne 60 Liter	6,47 Euro
d) Bioabfallsäcke 8 Liter	1,00 Euro
e) Bioabfallsäcke 15 Liter	1,63 Euro
f) Restabfall-Container 240 Liter	25,25 Euro
g) Restabfall-Container 660 Liter	66,96 Euro
h) Restabfall-Container 800 Liter	76,80 Euro
i) Restabfall-Container 1100 Liter	99,36 Euro
j) Sperrmüllmarke pro Stück	10,00 Euro

In den Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5

Gebühreneinhebung

(1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben.

(2) Die Gebühr für die Entleerung von Restabfallbehältern wird vierteljährlich vorgeschrieben.

(3) Die Grund- und Entleerungsgebühren sind innerhalb eines Monats ab Zustellung des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebühr für Bio- und Restabfallsäcke ist bei deren Übernahme zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung der Gemeinde Dalaas über die Regelung der Abfallgebühren VBl. Nr. 7/2024 vom 31.07.2024 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

M a r t i n B u r t s c h e r